

Richtlinie

Coop Naturafarm Kalb

Anforderungen an die Mast von Kälbern vom 1. März 2016

Information: Coop Naturafarm Tel.: + 41 61 336 70 45 E-Mail: Naturafarm@coop.ch	Genehmigt durch: Direktion 3 Coop Marketing / Beschaffung November 2015 (ersetzt Anforderungen vom 1. Juni 2007)	Sprachen: deutsch, französisch, englisch
---	--	--

1. Gesetzliche Bestimmungen

Die relevanten gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen bezüglich Tierschutz, Futtermittel, Arzneimittel, Umwelt- und Gewässerschutz müssen in der jeweils aktuellen Version auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden. Ihre Überprüfung obliegt den staatlichen Organen. Im Rahmen der Coop Naturafarm Kalb Kontrollen können Stichprobenkontrollen erfolgen.

2. Allgemeine Anforderungen

2.1 Grundsätze für die Vertragsproduktion

- A Die am Coop Naturafarm Kalb Programm beteiligten Händler (nachfolgend Vermittler genannt) dürfen lediglich Verträge mit Coop Naturafarm Kälbermästern (nachfolgend Produzenten genannt) abschliessen, welche sämtliche Kälber (Mast und Aufzucht) bis zu einem Alter von 160 Tagen gemäss der vorliegenden Richtlinie halten. Diese Regelung gilt für alle Produktionsstätten, die in den Verantwortungsbereich des Produzenten fallen und / oder mit diesem wirtschaftlich verbunden sind.
- B Im Rahmen des Coop Naturafarm Kalb Programms sind nur Kälbermastbetriebe mit dem Standort Schweiz zugelassen. Coop Naturafarm Kälber müssen auf einem Betrieb in der Schweiz geboren worden sein und eine Ohrmarke mit entsprechender TVD-Nummer tragen. Fleisch von Tieren, die nicht in der Schweiz geboren sind, darf nicht im Coop Naturafarm Kanal vermarktet werden.
- C Produzenten müssen zuhanden der Kontrollorganisation nach Ziffer 7.1 nachweisen, dass sie den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) gemäss der aktuell gültigen Version der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13) erbringen.
- D Der Produzent muss nachweisen, dass er mit allen < 160 Tage alten Kälbern, die auf dem Betrieb gehalten werden, am Tierwohlprogramm "Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)" gemäss der aktuell gültigen Version der Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13) teilnimmt.

2.2 Anforderungen an die Produktion

- A Die Einstellung in einen Coop Naturafarm Kalb Betrieb kann durch Kälber vom eigenen Betrieb, durch direkte Tierlieferungen von einem Geburtsbetrieb, durch einen lokalen Händler oder durch den Vermittler erfolgen. Vertragspartner für Coop und somit verantwortlich für die Einhaltung der Richtlinienbestimmungen bezüglich Tierhandel, Tiertransport und Einstallphase ist der Vermittler.
- B Werden auf einem Coop Naturafarm Kälbermastbetrieb gleichzeitig noch Kälber zu anderen Zwecken (Aufzuchtälber für Milchwirtschaft, Grossviehmast) gehalten, müssen diese zwecks Unverwechselbarkeit bis zum 160. Lebensstag auch nach dieser Richtlinie gehalten werden.

Ausnahmen für Milchremonten betreffen die Haltung in Einzelglus bis zum 120. Lebenstag (3.1.B) und die Fütterung (4.).

- C Die Anwendung der Gentechnologie ist auf allen Stufen der Produktion untersagt. Es dürfen keine deklarationspflichtigen GVO-Bestandteile gemäss der Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung, FMV; SR 916.307) im Futter eingesetzt werden.
- D Betreffend Anlieferung und Qualität der Coop Naturafarm Kälber gelten die jeweiligen aktuellen Bedingungen für Schlachtvieh der Bell AG.

3. Anforderungen an die Haltung von Kälbern zur Mast

3.1 Allgemeine Anforderungen

- A Die Anforderungen des Tierschutz-Kontrollhandbuch Rind des BLV zu den technischen Weisungen über den baulichen und qualitativen Tierschutz bei Rindern sind einzuhalten.
- B Die Kälber müssen frei in Gruppenhaltungssystemen oder Gruppeniglus gehalten werden. Einzelhaltung oder Haltung in Einzelglus ist nicht zulässig. Falls auf einem Betrieb zeitweise nur ein einzelnes Kalb zur Mast vorhanden ist, muss dieses in einem für die Gruppenhaltung bestimmten System gehalten werden. Schwache, kranke oder verletzte Tiere müssen in einem eigenen Stallabteil oder Iglu gehalten werden. Für Milchremonten sind Einzeliglus mit Auslaufbereich erlaubt, wenn die Gesamtfläche mindestens 3.5 m²/Tier aufweist.
- C Sämtliche Bereiche im Stall und Auslauf sowie Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen müssen in einem sauberen und funktionstüchtigen Zustand gehalten werden. Alle Buchten und Ausläufe sind mindestens einmal im Jahr komplett auszumisten.
- D Die maximale Tierzahl pro Gruppe beträgt 50 Mastkälber. Empfohlen werden Gruppen mit 20 - 30 Tieren.
- E Die Tiere müssen mindestens 80 Tage auf dem Coop Naturafarm Mastbetrieb verbringen.
- F Den Tieren steht ein dauernd zugänglicher, befestigter Laufhof zur Verfügung.

3.2 Einstellung

Die Einstellung stellt eine kritische Phase in punkto Keimbelastung dar. Das Verfahren während der Einstellung ist somit ein entscheidender Faktor für die Tiergesundheit. Durch das Einstellungsregime soll eine möglichst tiefe Keimbelastung gewährleistet werden.

- A Ab 15 zugekauften Kälbern pro Zeitpunkt auf dem Betrieb müssen alle zugekauften Tränker im Rein-Raus System eingestallt werden. Die Einstellung aller zugekauften Tränker muss innerhalb von maximal 8 Kalendertagen vollzogen werden. Werden zusätzlich auf dem eigenen Betrieb geborene Kälber eingestallt, kann dies kontinuierlich geschehen.
- B Besteht ein Stall aus mehreren separaten Buchten, können die Buchten zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Rein-Raus System bestossen werden. Die Buchtentrennung muss im Stall und im Auslauf mittels einer 1.6 m hohen Wand oder durch einen Trennbereich von min. 1.5 m Breite (= keine Berührungsmöglichkeiten unter den Kälbern) erfolgen. Mindestens eine Seite des Auslaufs darf zusätzlich keine Sichtbehinderung aufweisen.
- C Betriebe, welche ausschliesslich auf dem eigenen Betrieb geborene Kälber mästen sowie solche, welche die Kälber von Mutter- oder Ammenkühen aufziehen lassen, sind von der Anforderung Rein-Raus befreit.

3.3 Stallraum

- A Alle Ställe verfügen über natürliches Tageslicht. Im Aktivitätsbereich weist das Tageslicht eine minimale Lichtstärke von 15 Lux auf. Fensterflächen im Stallraum sind sauber zu halten. In Ruhe- und Rückzugsbereichen ist eine geringere Beleuchtung zulässig.
- B Bezüglich des Stallklimas (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftbewegung, Schadgase) sind die entsprechenden Fachinformationen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu beachten.
- C Allen Tieren steht ständig eine bodendeckende und ausreichend eingestreute, saubere und trockene Liegefläche zur Verfügung. Als Einstreu dürfen zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch oder für die Lebensmittelqualität bedenklich sind (sauberes, erdfreies Stroh oder Chinaschilf). Die Einstreuschicht muss verformbar und kompakt sein und die Ansprüche an die Wärmedämmung erfüllen. Das Beimischen weiterer Einstreumaterialien zur Bodendeckung ist bis zu einem Anteil von max. 50 % der Einstreu erlaubt (z.B. Hobelspäne, Sägemehl). Die Liegefläche muss jederzeit trocken und sauber sein. Verformbare Liegematten sind nicht zugelassen.
- D Perforierter Boden (Loch- oder Schlitzboden) ist im Liegebereich unter der Strohmattatze gestattet. Es muss sichergestellt sein, dass die Einstreuschicht ausreichend dick ist, so dass die Kälber zu keinem Zeitpunkt mit dem perforierten Boden in Kontakt kommen.
- E Zur Qualität der Stallluft und so zu besserer Tiergesundheit wird empfohlen, dass jedem Tier im Stallinnern ein Luftvolumen von mindestens 4 m³, sowie eine hohe Luftwechselrate (keine Zugluft) zur Verfügung steht.

3.3.1 Krankenbucht

- A Jeder Betrieb verfügt zur Behandlung und Isolation kranker Tiere über eine Krankenbucht oder Krankeniglus (Einzeliglus sind zur Isolation kranker Tiere erlaubt). Diese haben einen eingestreuten Liegebereich, Zugang zu Wasser und Futter und wenn möglich einen frei zugänglichen Auslauf. Am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung ist das Datum und die Tiernummer im Stalljournal des Coop Naturafarm Produzentenordners festzuhalten.
- B Falls keine fix eingerichtete Krankenbucht auf dem Betrieb vorhanden ist, muss der Betriebsleiter angeben können, wo und wie er im Bedarfsfall kranke Tiere unterzubringen gedenkt. Insbesondere müssen zweckmässige und funktionierende Tränkeeinrichtungen vorhanden sein.

3.4 Laufhof

- A Die Tiere müssen während des ganzen Jahres permanent Zugang zum Laufhof haben.
- B Die Laufhofböden können planbefestigt sein oder ganz oder teilweise aus Loch-, Schlitzboden und ähnlich perforiertem Boden bestehen. Perforierte Böden müssen unverschiebbar und plan verlegt sein. Die Breite der Schlitze muss für die Grösse der Tiere geeignet und konstant sein. Die Kanten der Schlitze dürfen keine vorstehenden Gräte haben und müssen abgeschliffen sein. Die maximale Schlitzweite beträgt 30 mm.
- C Es wird empfohlen, den Kälbern eine eingestreute, überdachte Liegefläche im Auslauf zur Verfügung zu stellen. Die Liegefläche im Auslauf ist anrechenbar.
- D Zusätzlich kann den Tieren während der Vegetationsperiode Weidegang angeboten werden.

3.5 Mindestanforderungen an die Flächenzuteilung

Die Angaben für die einzelnen Bereiche beziehen sich auf die minimale Fläche/Breite pro Tier, die für den entsprechenden Bereich nicht unterschritten werden dürfen.

Tierkategorie		< 4 Monate	< 200 kg	> 200 kg
Liegefläche eingestreut ¹⁾	m ²	1.5 (1.35)	1.8 (1.62)	2 (1.8)
Gesamtfläche (Liege- Fress- und Laufbereich inkl. Laufhof) ²⁾	m ²	3.5	4.5	4.5
Laufhoffläche nicht überdacht	m ²	1	1.3	1.3
Fressplatz Breite ³⁾				
• Heu (min. 1m pro Bucht)	cm	4	4	4
• Tränkenippel/Sauger (18 Tiere Pro Sauger)	cm	40	45	50
• Wasser (pro Bucht)	cm	40	45	50
Fressplatz Tiefe inklusive Laufgang ³⁾	cm	160	160	200
Boxen Breite	cm	60	70	80
Boxen Länge, wandständig	cm	150	160	190
Boxen Länge, gegenständig	cm	140	150	180
Laufgang hinter Boxenreihe	cm	120	120	135
Raumhöhe ⁴⁾	m	1.8	1.8	1.8
Zugang zum Laufhof Breite	m	0.8	0.8	0.8
Zugang zum Laufhof Höhe	m	1	1	1
Krankenbucht				
Liegefläche eingestreut ¹⁾	m ²	1.5	1.8	2
Gesamtfläche (Liegeplatz + Fressplatz + Laufhof) ²⁾	m ²	3.5	4.5	4.5

- 1) Die Liegefläche darf um höchstens 10 % verkleinert werden, wenn den Tieren zusätzlich ein dauernd zugänglicher Bereich zur Verfügung steht, der mindestens so gross ist wie die Liegefläche.
- 2) Bei weniger als 3 Tieren mindestens 10m² (gilt nicht für Milchremonten).
- 3) Befinden sich die minimal benötigten Tränke- und Fressstellen (Wasser, Milch, Weidefutter) im Liegebereich, werden diese von der Liegefläche abgezogen.
- 4) Die minimale Raumhöhe über dem Liegebereich muss jederzeit, d.h. auch noch bei erhöhtem Liegebereich auf Tiefstreu, erreicht werden. Die minimale Raumhöhe ist nicht für Gruppeniglus gültig.

4. Futtermittel und Fütterung

Die Punkte 4.1.A - 4.1.K und 4.1.P gelten nicht für Milchremonten.

4.1 Allgemeine Anforderungen

Die Fütterung soll eine harmonische Entwicklung der Tiere, eine gute Gesundheit sowie eine optimale Fleisch- und Fettqualität gewährleisten. Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und Wasser zu versorgen. Die Futterzusammensetzung orientiert sich an einer mög-

lichst geringen Belastung des Bodens und der Gewässer durch Ausscheidungen der Tiere und entspricht den neusten ökologischen Erkenntnissen.

- A Alle verwendeten Futtermittel müssen die Anforderungen der Coop Richtlinie Nutztier-Fütterung erfüllen.
- B Mischfutter darf nur bei Futterherstellern bezogen werden, welche Futtermittel gemäss der Coop Richtlinie Nutztier-Fütterung produzieren, diese Futtermittel als Naturafarm-konform auf der Etikette und dem Lieferschein deklarieren und ein wirksames Qualitätssicherungssystem nach einer amtlich genehmigten Leitlinie für eine gute Verfahrenspraxis für die Herstellung von Futtermitteln betreiben. Der Produzent lässt hierzu von seinem Futtermittellieferanten die entsprechende Bestätigung unterzeichnen und legt diese im Coop Naturafarm Produzentenordner ab.
- C Einzelne Futterkomponenten, Vormischungen, Futterzusätze, Vitamin- und Mineralstoffpräparate etc. müssen vom Lieferanten auf dem Lieferschein explizit als Coop Naturafarm-konform deklariert werden.
- D Bei jeder Futteranlieferung muss auf dem Lieferschein bzw. der einzelnen Futtersack-Etikette die Deklaration des Futtermittels überprüft werden. Fehlt der Vermerk "CNf", muss das Futter umgehend zurückgewiesen werden und darf nicht an die Tiere verfüttert werden.
- E Zu sämtlichen Bezügen von Futtermitteln müssen die Lieferscheine im Coop Naturafarm Produzentenordner abgelegt werden.
- F Futter-Selbstmischer (d.h. Hersteller von Mischfutter) sind selbst dafür verantwortlich, dass sämtliche verwendete Futterkomponenten den Anforderungen unter Ziffer 4.1 entsprechen. Sie sind verpflichtet unbeabsichtigte Verunreinigungen mit gentechnisch veränderten Futtermitteln durch geeignete Qualitätssicherungsmassnahmen auszuschliessen.
- G Der Zukauf von einzelnen Komponenten und Vormischungen zur Herstellung von Futtermitteln muss im Coop Naturafarm Produzentenordner dokumentiert werden.
- H Die Herstellung des Futters muss im Coop Naturafarm Produzentenordner dokumentiert werden. Dabei muss die Zusammensetzung, sämtliche verwendeten Zusätze sowie die entsprechende Dosierung ersichtlich sein. Dies gilt auch für betriebseigene, verarbeitete Futtermittel.
- I Von allen verwendeten Einzelkomponenten (Trockenrohware) muss ein Rückstellmuster (250 g) für mindestens 3 Monate aufbewahrt werden.
- J Die Tiere werden ihrem Bedarf entsprechend gefüttert. Insbesondere Mineralstoffe und Vitamine dürfen nur bedarfsdeckend verabreicht werden. Für den Zusatz von bestimmten Vitaminen und Mineralstoffen gelten die Anforderungen gemäss der Coop Richtlinie Nutztier-Fütterung.
- K Der Zusatz von Mineralstoff- und Vitaminpräparaten über die zulässigen Höchstwerte in das gebrauchsfertige und vom Futtermittellieferanten ausgelieferte Futter, in Flüssigfütterung oder in das Trinkwasser ist grundsätzlich nicht zulässig. Die gezielte Abgabe von Vitaminen und Mineralstoffen an betroffene Tiere bei Gesundheitsproblemen im Bestand bildet die Ausnahme und muss im Behandlungsjournal mit entsprechender Begründung und Zeitdauer der Behandlung festgehalten werden.
- L Kälber müssen so gefüttert werden, dass sie mit genügend Eisen versorgt sind und keine Eisenmangelanämie auftritt. Der Einsatz von Stoffen, die die Bioverfügbarkeit von Eisen beeinflussen ("Weissmacher"), ist verboten.
- M Milch oder Milchersatz darf nicht direkt aus dem Eimer, sondern nur über Sauger aus Gummi verfüttert werden.
- N Den Kälbern müssen zur Aufnahme des Futters genügend Sauger zur Verfügung stehen. Pro 18 Kälber muss mindestens ein Sauger vorhanden sein.

- O Die Kälber müssen sauberes Wiesen- und Weidefutter von guter Qualität (z.B. Heu, Luzerne) zur freien Aufnahme erhalten. Das Wiesen- und Weidefutter ist in einer geeigneten Einrichtung, zum Beispiel in einer Raufe oder Futterkrippe, zu verabreichen. Raufutterwürfel dürfen zusätzlich verfüttert werden.
- P Wird das Weidefutter über eine Raufe angeboten, so muss diese so beschickt sein, dass das Futter von den Tieren jederzeit entnommen werden kann. Die Höhe der Raufe muss der Grösse der Tiere angepasst sein. Pro Tier muss eine Raufenbreite von 0.04 m zur Verfügung stehen. Die Mindestbreite einer Raufe oder Futterkrippe beträgt 1 m.

4.2 Fütterung mit Vollmilch, Milchnebenprodukten und Milchaustauschfuttermitteln ist im CNF Kalb Programm erlaubt

- A Bei reiner Vollmilchmast muss der Kuhmilch Eisen in Form von geeigneten Präparaten (Eisen in gut resorbierbarer Form) zugesetzt werden. Die gemäss FMBV vorgeschriebenen 20 mg Eisen/kg Trockensubstanz des Milchaustauschfuttermittels und 30 mg/kg für Kälber unter 70 kg entsprechen 2,3 mg bzw. 3.45 mg Eisen pro Liter Kuhmilch. Der Eisengehalt in der fertigen Tränke ist unabhängig von der Menge Wiesen- und Weidefutter, die an die Kälber verfüttert wird.
- B Zur Erreichung eines genügenden Ausmastgrades wird empfohlen, ab 100 kg Lebendgewicht die Ration mit Milchaustauschfuttermitteln zu ergänzen.
- C Milch von Kühen, die mit Antibiotika behandelt werden, darf vor Ablauf der Absetzfrist nicht an Kälber vertränkt werden.
- D 60 % der Trockensubstanz der Ration müssen aus Vollmilch oder Milchnebenprodukten stammen (Wiesen-, Weide- und sonstiges Raufutter nicht inbegriffen).
- E Als flüssige Milchnebenprodukte zugelassen sind nur Futtermittel, welche auf Buttermilch, Magermilch oder Schotte basieren, die bei der Butter-, Rahm- und Käsefabrikation anfallen.
- F Flüssige Milchnebenprodukte müssen, mit Ausnahme von Direktbezügen von Dorfkäsereien, pasteurisiert sein. Die flüssigen Milchnebenprodukte sind unter geeigneten, hygienischen Bedingungen auf dem Betrieb zu lagern.
- G Flüssige Milchnebenprodukte müssen so eingesetzt werden, dass in der Gesamtration der Salzgehalt pro Liter Tränke begrenzt bleibt (maximale isoosmotische Konzentration Na + K von 0.32 %). Der Laktosegehalt in der Gesamtration darf in den ersten 6 Mastwochen 50 %, in der Endmast 48 % nicht übersteigen.

4.3 Wasser

- A Den Tieren muss jederzeit frisches Trinkwasser in genügender Menge (ad libitum) zur Verfügung stehen.
- B Wasser darf nicht über Sauger aus Gummi oder Tränkenippel angeboten werden. Zur Verabreichung von Wasser sind nur Tränken mit einem konstanten Wasserspiegel (z.B. Schwimmertränken oder Trogdurchlauftränken) zulässig. Für kleine Bestände können auch Tränken verwendet werden, welche von Hand aufgefüllt werden. Die Wasser-Tränkeeinrichtungen müssen funktionstüchtig sein.
- C Die Höhe der Einrichtung zur Wasserverabreichung muss der Grösse der Tiere angepasst sein. Die Höhe der Tränkeoberkante entspricht in etwa der Widerristhöhe * 0.6.

5. Tiergesundheit und Behandlung

Die Gesundheit der Tiere soll mit optimalen Haltungsbedingungen und einer professionellen Tierbetreuung sichergestellt, gefördert und erhalten werden. Krankheiten gilt es, wenn immer möglich zu verhindern. Kranke Tiere müssen fachgerecht behandelt werden. Dabei sind Tierarzneimittel

möglichst zurückhaltend und unter Anleitung des Tierarztes einzusetzen.

5.1 Tierärztliche Betreuung

- A Jeder Produzent verpflichtet einen Tierarzt (oder eine Tierarzt-Praxis) als Betreuungstierarzt. Für Milchremonten ist ein Betreuungstierarzt nicht verpflichtend.
- B Der Betreuungstierarzt muss nach Ablauf der Einstallphase im Rein-Raus System auf dem Coop Naturafarm-Kälbermastbetrieb die angelieferten Kälber untersuchen. Er entscheidet über die Notwendigkeit, die Art und den Umfang einer Einstallmedizinierung. Der Gesundheitszustand jedes Einzeltieres wird bei der Einstalluntersuchung vom Tierarzt beurteilt und schriftlich dokumentiert. Die vom Tierarzt signierte Dokumentation oder eine Kopie davon ist im Produzentenordner abzulegen.
- C Der Betreuungstierarzt übernimmt die Beratung des Produzenten in Fragen der Tiergesundheit, unterstützt ihn bei der Optimierung der Tierhaltungsbedingungen im Rahmen der Krankheitsprävention und sorgt für den korrekten Einsatz der Tierarzneimittel auf dem Betrieb. Sämtliche Informationen betreffend Tiergesundheit sind dem Tierarzt zugänglich zu machen.

5.2 Verwendung von Tierarzneimitteln und Dokumentationspflicht

- A Sämtliche Behandlungen der Tiere mit Tierarzneimitteln, Fütterungsarzneimitteln sowie Routinebehandlungen wie Impfungen unterliegen der Aufsicht des Betreuungstierarztes und müssen im Behandlungsjournal des Coop Naturafarm Produzentenordners lückenlos und laufend dokumentiert werden. Als Behandlungsjournal ist nur das Coop Naturafarm Behandlungsjournal bzw. das Behandlungsjournal von "agridea" zulässig.
- B Die entsprechenden Tierarztrezepte und Lieferscheine sind mit der Inventarliste abzulegen.
- C Es dürfen nur von Swissmedic für die Anwendung bei Rindern zugelassene und vom Betreuungstierarzt verschriebene Tierarzneimittel an die Tiere verabreicht werden. Die Anwendung von Humanarzneimitteln ist nicht zulässig.
- D Tierarzneimittel und Arzneimittelvormischungen dürfen nur über den Betreuungstierarzt bezogen werden.
- E Nach erfolgter Behandlung müssen die gesetzlichen Absetzfristen strikte eingehalten werden. Die Absetzfristen sind durch den Bestandestierarzt schriftlich festzuhalten.
- F Eine prophylaktische Verabreichung von Tier- und Fütterungsarzneimitteln, insbesondere von Hormonen und antimikrobiellen Wirkstoffen, ist grundsätzlich nicht zulässig. Der Einsatz von Arzneimitteln ist durch die Optimierung des Tiermanagements auf ein Minimum zu beschränken.
- G Sämtliche auf dem Betrieb vorhandene Tierarzneimittel und Arzneimittelvormischungen für die Behandlung von Kälbern müssen unmittelbar beim Bezug auf einer Inventarliste aufgeführt werden. Als Inventarliste sind die Coop Naturafarm Inventarliste, die Inventarliste von "agridea" oder eine gleichwertige Inventarliste zulässig, welche im Produzentenordner abgelegt werden muss.
- H Alle Arzneimittel für die Behandlung von Kälbern müssen am selben Ort auf dem Betrieb aufbewahrt werden (Schrank oder Kühlschrank). Die Lagerung der Medikamente muss kühl, trocken, sauber und vor Sonnenlicht geschützt erfolgen. Abgelaufene oder nicht mehr verwendbare Arzneimittel sind zur Entsorgung an den Bestandestierarzt zurückzugeben.
- I Coop kann in Rücksprache mit der Kontrollorganisation gewisse Medizinal- und Wirkstoffe verbieten, wenn entsprechende alternative Behandlungsmethoden vorliegen.
- J Das Behandlungsjournal und die Inventarliste muss vom Bestandestierarzt bei jedem Betriebsbesuch mindestens jedoch alle 6 Monate eingesehen, geprüft und visiert werden. Beide Dokumente müssen mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden.

5.3 Fütterungsarzneimittel (=Medizinalfutter)

- A Die Verantwortung für den korrekten Einsatz von Fütterungsarzneimitteln trägt der Betreuungstierarzt.
- B Der Betreuungstierarzt steht dem Produzenten als Berater zur Verfügung und gibt die entsprechenden Anweisungen zur korrekten Handhabung und zur Sicherung der pharmazeutischen Qualität der Fütterungsarzneimittel.
- C Werden gebrauchsfertige Fütterungsarzneimittel eingesetzt, so muss eine Kopie des entsprechenden Rezepts im Behandlungsjournal abgelegt werden.
- D Beim Herstellungs-, Fütterungs- und Reinigungsprozess dürfen andere Futtermittel nicht durch Arzneimittelvormischungen bzw. durch Fütterungsarzneimittel verunreinigt werden.
- E Werden Fütterungsarzneimittel durch den Produzenten selbst hergestellt, müssen folgende Punkte eingehalten werden:
 - Für die Beschaffung von Arzneimittelvormischungen gelten die Bestimmungen unter Ziffer 5.2.C, D und E.
 - Vormischungen und Konzentrate müssen gemäss einer schriftlichen Handlungsanweisung des Betreuungstierarztes korrekt dosiert und homogen mit dem Futter oder Trinkwasser vermischt verabreicht werden.
 - Jede Herstellung von Fütterungsarzneimitteln muss in einem Protokoll dokumentiert und im Coop Naturafarm Produzentenordner abgelegt werden. Darin sind sämtliche verwendeten Arzneimittelvormischungen und deren Dosierung aufzuführen.

5.4 Behandlungsmassnahmen und Eingriffe am Tier

- A Der Produzent muss bei jeder Tieranlieferung den Gesundheitszustand der angelieferten Tiere überprüfen. Kranke Tiere dürfen nicht zusammen mit den gesunden Tieren in die gleiche Gruppe eingestallt werden. Sie sind wenn möglich im Rahmen einer Viehwäherschaft dem Lieferanten zurückzugeben oder in eine separate Krankenbucht zu bringen.
- B Die Verwendung von Nasenringen und Saugschutzringen ist nicht erlaubt.
- C Die Kastration der männlichen Kälber ist nicht erlaubt.

6. Tiertransport und -handel

- A Die Beschaffung der Kälber erfolgt idealerweise aus dem eigenen Betrieb oder aus wenigen Betrieben aus der Region, welche ab der Geburt des Tieres auf gute Pflege und Haltung sowie genügende Versorgung mit Kolostrum achten und kurze und direkte Transporte zum Mastbetrieb garantieren.
- B Die Kälber dürfen frühestens am 21. Lebenstag das erste Mal transportiert werden. Ausgenommen davon sind Kälber zur Aufzucht an einer Ammenkuh oder zum Ersatz eines gestorbenen Mutterkuhkalbes.
- C Es dürfen keine Tiere über öffentliche Märkte beschafft werden. Umlade- und Sammelplätze mit eigenen TVD-Nummern müssen Coop gemeldet werden.
- D Der Wechsel vom Geburts- zum Mastbetrieb und vom Mastbetrieb in den Schlachthof muss für alle Tiere innerhalb von 24 Stunden vollzogen sein. Zwischenstallungen sind nicht erlaubt.
- E Der Transport hat rasch, ohne unnötige Verzögerung und schonend zu erfolgen. Die maximale Gesamttransportzeit vom ersten Abfahrtsort zum endgültigen Bestimmungsort für ein Tier beträgt 6 Stunden. Ausgenommen davon sind Kälber zur Aufzucht an einer Ammenkuh oder zum Ersatz eines gestorbenen Mutterkuhkalbes.

- F Ein Naturafarm Mastkalb darf in seinem ganzen Leben (von Geburt bis zur Schlachtung) gemäss TVD-Meldungen höchstens auf 2 Betrieben gewesen sein (Ausnahme Umladeplätze mit eigener TVD-Nummer)
- G Alle für den Transport erforderlichen Unterlagen wie TVD-Begleitdokumente und Lieferpapiere müssen vor dem Transport ausgefüllt und bereitgestellt sein. Labelvignetten für die Transportbegleitdokumente werden über den Vermittler bezogen.
- H Die Tiere müssen für den Verlad und Transport sortiert und vorbereitet sein. Den Tieren muss bis zum Verlad Wasser zur Verfügung stehen.
- I Tiere, mit schweren Verletzungen oder Gebrechen und Tiere, die nicht selbst auf das Transportfahrzeug gehen können dürfen nicht transportiert werden.
- J Auf den Betrieben müssen geeignete Verladevorrichtungen (z.B. Verladerampe) vorhanden sein. Geeignet sind Verladevorrichtungen dann, wenn sie bei jeder Witterung trittsicher sind, den Tieren der Treibweg ohne Ausweichmöglichkeiten und ohne störende Einflüsse (keine scharfen Richtungswechsel, frei von Hindernissen, etc.) vorgeben wird und die seitlichen Abschränkungen entlang des Treibweges stabil, möglichst blickdicht und mindestens 80 cm hoch sind. Die Steigung entlang des Treibweges darf 30° nicht übersteigen und Stufen müssen niedriger als 30 cm sein. Die betrieblichen Verladevorrichtungen müssen ausserdem so konstruiert und positioniert sein, dass das Transportfahrzeug problemlos an diese heranfahren und einen möglichst übergangslosen Treibweg realisieren kann.
- K Die Vorbereitung zum Transport und das Verladen der Tiere muss ruhig und möglichst ohne Zeitdruck erfolgen. Aufregung und Lärm gilt es zu verhindern.
- L Für den Transport der Kälber sind nur Chauffeure zugelassen, die eine Fahrerausbildung gemäss der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV; SR 455.109.1) erfolgreich absolviert haben oder zu dieser angemeldet sind. Die Transportfahrzeuglenker müssen den entsprechenden Sachkundeausweis resp. den provisorischen Ausweis der Anmeldung beim Transport mit sich führen.
- M Ausgenommen von dieser Pflicht sind zurzeit Chauffeure, welche eine landwirtschaftliche Grundausbildung haben und ausschliesslich betriebseigene Tiere über eine Distanz von maximal 10 Kilometern transportieren.
- N Das Transportfahrzeug muss sämtliche gesetzlichen Anforderungen für den Transport von Tieren erfüllen.
- O Bei heisser Witterung ist die Frischluftzufuhr im Transportfahrzeug zu gewährleisten. Es muss auf Nässe- und Kälteschutz bei schlechten Witterungsbedingungen geachtet werden.
- P Die detaillierten Anforderungen an den Transport (inkl. Transportfahrzeug) müssen gemäss dem Dokument "Transport von Gross- und Kleinvieh: Richtlinie für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS" eingehalten werden.

7. Kontrolle und Aufsicht

7.1 Organisation und Ablauf

- A Coop als Labelinhaberin beauftragt eine produzenten- und handelsunabhängige Organisation mit der Kontrolle der Produzenten und der Vertragspartner von Coop bezüglich der Einhaltung der vorliegenden Richtlinie. Die beauftragte Kontrollorganisation muss nach ISO/IEC 17020 akkreditiert sein.
- B Jeder Coop Naturafarm Kälbermastbetrieb muss durch die Kontrollorganisation in einer Aufnahmekontrolle und von Coop als Coop Naturafarm Betrieb anerkannt werden. Aufnahmekontrollen erfolgen bei Neueinsteigern ins Coop Naturafarm Kalb Programm, bei Betriebsaufsto-

ckungen sowie jeglichen baulichen Veränderungen bestehender Betriebe im Bereich der Kälbermast.

- C Stallumbauten und Betriebsleiterwechsel sind Coop und der Kontrollorganisation zu melden. Coop und die Kontrollorganisation entscheiden über die Notwendigkeit und das Ausmass einer zusätzlichen Kontrolle.
- D Zum Zeitpunkt der Aufnahmekontrolle dürfen die Ställe grundsätzlich mit Tieren besetzt sein. Zur Sicherstellung, dass nur Coop Naturafarm-konforme Tiere vermarktet werden (d.h. nur Tiere vermarktet werden, die nach der Betriebsfreigabe eingestallt worden sind), gilt nach einer Aufnahme ins Coop Naturafarm Kalb-Programm folgende Regelung:
 - Kälbermastbetriebe dürfen ab dem Zeitpunkt der Betriebsanerkennung während mindestens 80 Tagen keine Coop Naturafarm Kälber zur Schlachtung liefern.
- E Zum Zeitpunkt der Aufnahmekontrolle muss die gesamte Futterreserve für die Kälbermast Coop Naturafarm konform sein. Bei Selbstmischern wird die Futterzusammensetzung überprüft.
- D Der Kontrollorganisation, dem Vermittler, Vertretern der Bell AG und von Coop ist unter Berücksichtigung der sanitärischen und seuchenpolizeilichen Vorsichtsmassnahmen jederzeit Zutritt zum gesamten Betrieb zu gewähren. Hierzu gelten die Bestimmungen der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401).
- F Nach jeder Kontrolle betreffend ÖLN- und RAUS-Programm für Mastkälber hat der Produzent eine Kopie des Kontrollberichts im Produzentenordner abzulegen.
- G Wenn durch ausserordentliche Umstände die Anforderungen der vorliegende Richtlinie nicht eingehalten werden können, muss der Produzent die Kontrollorganisation umgehend darüber informieren.
- H Die Kontrollorganisation führt bei jedem Coop Naturafarm Kälbermastbetrieb mindestens einmal jährlich unangemeldet eine Betriebskontrolle durch. Zusätzlich führt der Vermittler mindestens zweimal jährlich eine Kontrolle durch.
- I Bei Mängeln anlässlich der Betriebskontrolle erfolgt durch die Kontrollorganisation eine Nachkontrolle
- J Produktionsunterbrüche von mehr als 3 Monaten müssen sofort durch den Vermittler an Coop und die Kontrollorganisatin gemeldet werden. Während der Sistierung im CNf Kalb Programm dürfen grundsätzlich keine Tiere eingestallt werden. Eine neue Einstallung muss umgehend gemeldet werden. Sistierungen von länger als 1 Jahr sind nicht zulässig.

7.2 Coop Naturafarm Produzentenordner

- A Jeder Produzent ist verpflichtet, einen Coop Naturafarm Produzentenordner zu führen. Dieser wird über den Vermittler bezogen.
- B Der Coop Naturafarm Produzentenordner ist vor Ort auf dem Betrieb des Produzenten aufzubewahren. Der Kontrollorganisation, dem Vermittler sowie Vertretern der Bell AG und Coop ist jederzeit Einsicht in sämtliche Dokumente zu gewähren.
- C Alle im Register des Produzentenordners aufgeführten Dokumentationen müssen für jede Tierkategorie lückenlos und aktualisiert geführt werden. Diese Dokumente müssen mindestens während 3 Jahren vor Ort aufbewahrt werden.
- D Im Produzentenordner ist ein Stalljournal enthalten. Folgende Angaben müssen laufend vom Produzenten eingetragen werden:
 - Einstelldatum jedes Tieres bzw. Geburtsdatum bei Tieren die auf dem Betrieb geboren wurden oder ein aktueller Agate-Auszug
 - Abgänge

- Gesundheits- und Verhaltensstörungen
- Behandlungsmassnahmen bei kranken Tieren (Medikamentierung)
- Alle Abweichungen von den Normen und Anforderungen mit entsprechender Begründung

7.3 Sanktionen

- A Das Nichteinhalten der Coop Naturafarm Kalb Richtlinie hat für den entsprechenden Produzenten Sanktionen zur Folge, welche durch Coop und die Kontrollorganisation bestimmt werden und, über den Vermittler ausgesprochen werden. Je nach Schwere des Falles kann dies eine schriftliche Verwarnung, eine Vertragsstrafe, eine Liefersperre für Tiere in das Coop Naturafarm Kalb Programm oder der Ausschluss aus dem Coop Naturafarm Kalb Programm sein. Wenn der betroffene Produzent oder der Vermittler mit dem Vorgehen oder dem Resultat der Kontrolle nicht einverstanden ist, hat er die Möglichkeit, das ordentliche Beschwerdeverfahren der Kontrollorganisation in Anspruch zu nehmen.
- B Zur Aufhebung einer Liefersperre muss der Betrieb durch den Vermittler bei Coop zur Wiederaufnahme gemeldet werden. Coop entscheidet, ob und in welchem Umfang eine Wiederaufnahmekontrolle stattfinden soll und zu welchem Zeitpunkt dieser wieder lieferberechtigt ist.
- C Der Ausschluss eines Produzenten erfolgt durch den Vermittler in Rücksprache mit Coop und der Kontrollorganisation sowie unter Anhörung des betroffenen Produzenten.

8. Anpassungen der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie für das Coop Naturafarm Kalb Programm wird jeweils an neue Erkenntnisse der artgerechten Tierhaltung, an produktionstechnische Fortschritte bei der Kälberhaltung, an neue ökologische Erkenntnisse sowie an laufende Entwicklungen im Bereich der Lebensmittelsicherheit angepasst. Die Anpassung erfolgt unter Einbezug der beteiligten Partner wie der Kontrollorganisation und den Vermittlern und wird den Produzenten schriftlich mitgeteilt. Eine neue Richtlinie tritt nach einer angemessenen Übergangsfrist in Kraft.